

28. Regime: EU-Rechtsrahmen für Unternehmen

Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur „EU Inc.“

30. April 2026

Einleitung

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) begrüßt die Schaffung eines neuen europäischen Gesellschaftsrechtsrahmens für Unternehmen durch ein 28. Regime.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Regelungsvorschlag vom 18. März 2026 einer „**Verordnung zu einem Unternehmensrechtsrahmen nach dem 28. Regime – EU Inc.**“, 2026/0074(COD) (im Folgenden bezeichnet als „E-VO-EU Inc.“) aus Sicht des BDI einen wichtigen Schritt getan, um die Fragmentierung des europäischen Binnenmarktes für wachstumsorientierte Unternehmen zu verringern.

Gerade kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Start-Ups und Scale-Ups können derzeit aufgrund erheblicher Hürden nicht im vollen Umfang vom europäischen Binnenmarkt profitieren. Sie sehen sich mit spürbaren rechtlichen Herausforderungen, wachsender Bürokratie und einer Fragmentierung der Märkte konfrontiert. Dabei brauchen exportorientierte KMU und Start-Ups den Zugang zum europäischen Binnenmarkt, um innovative Geschäftsmodelle anbieten zu können, zu wachsen und zu skalieren. Aber auch großen Unternehmen und Konzernen wird der Zugang zum europäischen Binnenmarkt durch die derzeit bestehenden unterschiedlichen Gesellschaftsrechtsformen der 27 Mitgliedstaaten erschwert. Dies macht sich insbesondere bei der Gründung und Verwaltung von Tochtergesellschaften bemerkbar, die je nach Standort und anwendbarem Rechtssystem des jeweiligen europäischen Staates, unterschiedlich behandelt werden müssen.

Der BDI bewertet den Kommissionsvorschlag grundsätzlich positiv. Insbesondere in Bezug auf die Schaffung einer optionalen unionsweiten Gesellschaftsrechtsform, die vollständig digital gegründet werden kann, flexibel finanziert werden kann und als Konzernbaustein sowie grenzüberschreitend auf Basis einer einheitlichen Registerverknüpfung genutzt werden kann. Mit dem Verordnungsvorschlag wird die Unternehmensgründung und Skalierung in Europa gefördert und kann dazu beitragen, dass Unternehmen ihren Sitz nicht in Drittstaaten verlegen, um zu wachsen.

Gleichwohl mahnt der BDI an, dass die Harmonisierung gesellschaftsrechtlicher Regelungen unter dem Gesichtspunkt des angestrebten Bürokratieabbaus mit Augenmaß erfolgen sollte. Denn ein besserer Zugang zum europäischen Binnenmarkt wird nicht durch mehr Regulierung erreicht. Der Kommissionsvorschlag sollte daher in einigen wenigen Punkten nachgebessert werden, um die „EU Inc.“ als einheitliche, attraktive europäische Gesellschaftsrechtsform auszugestalten, die das Wachstum exportorientierter KMU und Start-Ups in Europa tatsächlich fördert.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Name der Gesellschaftsrechtsform.....	3
Regelungsgegenstand	3
Rechtsgrundlage	3
Anwendbares Recht.....	4
Eine neue europäische Rechtsform für alle	4
(Digitale) Gründung.....	4
Kontrollmechanismen.....	5
Konzernbaustein	5
Börsenfähigkeit	6
Sitz der Gesellschaft	6
Arbeitnehmermitbestimmung	6
Mindestkapital und Gläubigerschutz	7
Finanzierungsmöglichkeiten.....	7
Format der Hauptversammlung	8
Liquidation, Insolvenz und Definition innovativer Unternehmen.....	8
Mitteilung der Kommission und Steuerrecht	9
Fazit	9
Impressum	10

Name der Gesellschaftsrechtsform

Im Mitgliederkreis des BDI wird die vorgeschlagene Bezeichnung der neuen europäischen Gesellschaftsrechtsform „**EU Inc.**“ diskutiert. Einige halten die Bezeichnung für ungeeignet, da eine englische Rechtsformbezeichnung nicht angemessen erscheint und die Abkürzung „Inc.“ auf eine US-amerikanische Kapitalgesellschaft hindeutet. Andere befürworten die Bezeichnung EU Inc., da sie für internationale Investoren leicht verständlich und einprägsam ist.

In dieser Stellungnahme wird der von der Kommission vorgeschlagene Begriff „EU Inc.“ zum besseren Verständnis, neben der Bezeichnung „Gesellschaft nach dem 28. Regime“, verwendet.

Regelungsgegenstand

Mit dem Verordnungsvorschlag schafft die EU-Kommission eine **optionale, harmonisierte Gesellschaftsrechtsform** als „28. Regime“. Der Vorschlag harmonisiert mithin weite Teile des Gesellschaftsrechts über den gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft. Die EU Inc. ist als **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (Art. 1 (a) E-VO-EU Inc.) ausgestaltet, mit der eine digitale, schnelle, grenzüberschreitende Gründung und Verwaltung ermöglicht wird und die investorenfreundlich und besonders für Start-ups und Scale-ups attraktiv ist.

Durch den Kommissionsvorschlag werden unter anderem folgende Aspekte geregelt:

- Schaffung einer neuen, europäischen Gesellschaftsrechtsform, Art. 3 E-VO-EU Inc.
- Digitale Gründung, Registrierung und Registerkommunikation (BRIS/EU-Zentralinterface) unter Beachtung des „once-only-principles“, Art. 10, 15 ff., 20 E-VO-EU Inc.
- Anteilsregister und digitale Übertragung von Anteilen, Art. 53 ff., 58 f. E-VO-EU Inc.
- Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere ein EU Employee Stock Option Plan (EU-ESO) einschließlich spezieller steuerrechtlicher Regelungen, Art. 61 ff., 78 ff. E-VO-EU Inc.
- Liquidation solventer Gesellschaften, Art. 80 ff. E-VO-EU Inc.
- Bestimmte Aspekte des Insolvenzrechts für innovative Start-ups, Art. 88 ff. E-VO-EU Inc.

Der BDI befürwortet, dass mit dem 28. Regime vorrangig gesellschaftsrechtliche Regelungen harmonisiert und eine neue europäische Gesellschaftsrechtsform geschaffen werden sollen. Regelungen des Steuer- und Insolvenzrechts sowie Arbeitnehmerrechte sollten möglichst unberührt bleiben.

Gleichwohl enthält der Kommissionsvorschlag punktuelle Regelungen zum Steuer-, Insolvenz und Arbeitsrecht, soweit sie aus Sicht der Kommission zur Funktionsfähigkeit des Regimes erforderlich sind. Der BDI steht einer weiteren Harmonisierung kritisch gegenüber, da somit austarierte und etablierte europäische Rechtsinstrumente aus dem Gleichgewicht gebracht werden könnten.

Rechtsgrundlage

Der BDI hat sich ausdrücklich für eine harmonisierte europäische Gesellschaftsrechtsform ausgesprochen, die im Rahmen einer **Verordnung unmittelbar Anwendung** in den einzelnen Mitgliedsstaaten findet.

Die EU-Kommission stützt ihren Verordnungsvorschlag auf Art. 114 AEUV (Binnenmarktharmonisierung). Das ergibt sich aus der Begründung des Verordnungsvorschlags. Der BDI unterstützt die

Harmonisierung durch Verordnung, soweit und solange damit Rechtssicherheit für Unternehmen und Investoren geschaffen wird.

Anwendbares Recht

Die auf die EU Inc. anzuwendenden Regelungen ergeben sich nach Art. 4 E-VO-EU Inc. aus der Verordnung und der Satzung der Gesellschaft. Art. 4 (2) E-VO-EU Inc. sieht darüber hinaus vor, dass Angelegenheiten, die nicht durch die Verordnung oder die Satzung der Gesellschaft geregelt sind, dem nationalen Recht unterliegen. Dabei haben die Mitgliedstaaten die nationale Rechtsform zu benennen, deren Bestimmungen für die EU Inc. gelten.

Daraus ergeben sich aus Sicht des BDI folgende Schwierigkeiten: Zum einen könnte die Gesellschaft durch Satzung von nationalem Recht abweichen. Zum anderen enthält die Verordnung Regelungen, die sowohl Ähnlichkeiten zur deutschen GmbH, als auch zur deutschen AG enthalten. Zuletzt müsste in vielen Belangen, wie beispielsweise im Fall des Beschlussmängelrechts, auf nationales Recht zurückgegriffen werden. Der BDI mahnt an, dass der Rückgriff auf nationale Regelungen die Fragmentierung des Binnenmarktes aufrechterhält und zu Rechtsunsicherheit führen kann. Hier sollte der Verordnungsvorschlag im Gesetzgebungsverfahren nachgebessert werden.

Eine neue europäische Rechtsform für alle

Die Europäische Kommission hat erkannt, dass Unternehmen der Zugang zum europäischen Binnenmarkt derzeit aufgrund der 27 verschiedenen nationalen Gesellschaftsrechtsformen erschwert wird. Um eine stärkere europäische Integration zu ermöglichen, ist es wichtig die grenzüberschreitende Gründung und Verwaltung von Gesellschaften zu erleichtern. Denn die Gründung und Verwaltung von Gesellschaften in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten verursacht einen hohen Beratungs- und Kostenaufwand.

Diese Schwierigkeiten bestehen jedoch nicht nur für Start-Ups und Scale-Ups oder für innovative Unternehmen. Vielmehr treffen sie auch etablierte Unternehmen und Unternehmensgruppen.

Der BDI begrüßt daher, dass die neue europäische Gesellschaftsrechtsform nicht nur Start-Ups und Scale-Ups oder innovativen Unternehmen offensteht, sondern von **allen interessierten Unternehmen** genutzt werden kann, Art. 3 (c), 19 E-VO-EU Inc. Damit hat eine der Hauptforderungen des BDI im Verordnungsvorschlag der Kommission Berücksichtigung gefunden.

(Digitale) Gründung

Die EU Inc. kann durch **natürliche und juristische Personen** und von **einem oder mehreren Gründern** gegründet werden. Sie kann **neu gegründet** werden (*ex nihilo*) oder durch **inländische bzw. grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung** entstehen, (Art. 3 (c), (d), 16 ff., 21 E-VO-EU Inc.

Der BDI unterstützt den Vorschlag für eine schnelle, digitale Gründung ebenso wie eine Einhaltung des „once-only-principles“. Denn die digitale Gründung trägt zur Flexibilisierung der neuen europäischen Gesellschaftsrechtsform bei.

Der Kommissionsvorschlag ist ausdrücklich „**digital-only**“ angelegt. Nach Art. 10 E-VO-EU Inc. müssen alle Verfahren im Anwendungsbereich der Verordnung vollständig digital durchführbar sein. Für die Gründung gibt es eine **zentrale EU-Schnittstelle** auf Basis von **BRIS** (Business Register Interconnection System), Art. 15 E-VO-EU Inc. Zudem soll nach Art. 16 (2) E-VO-EU Inc. eine Gründung innerhalb von **48 Stunden** bei Kosten von **maximal EUR 100,00** bei Nutzung von **standardisierten Satzungsmustern** möglich sein. Alternativ ist auch eine vollständig digitale Gründung über nationale Register möglich, Art. 17, 18 E-VO-EU Inc.

Der BDI unterstützt insbesondere die Verknüpfung nationaler Register über das BRIS und den damit einhergehenden digitalen Informationsaustausch zwischen Registern und Behörden, die für die Steueridentifikationsnummer (TIN), die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (VAT) sowie für die Erfassung wirtschaftlicher Eigentümer zum Zweck der Geldwäscheprävention, zuständig sind, Art. 20 E-VO-EU Inc. Dadurch können administrativer Aufwand und Kosten bei den Unternehmen maßgeblich gesenkt werden.

Kontrollmechanismen

Art. 14 E-VO-EU Inc. sieht vor, dass die Satzung zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft nach dem 28. Regime sowie alle Änderungen der Satzung einer vorbeugenden behördlichen, gerichtlichen oder notariellen Kontrolle oder einer Kombination dieser Kontrollen unterliegen.

Dahingegen ist die Übertragung von Anteilen der EU Inc. nach Art. 59 (5) E-VO-EU Inc. auch ohne notarielle Beurkundung möglich, womit der Umfang der notariellen Kontrolle eingeschränkt wird. Dasselbe gilt für die Ausgabe neuer Anteile, Art. 67 (6) E-VO-EU Inc.

Damit werden zum Teil bürokratische Hürden für Unternehmen abgebaut. Der BDI begrüßt den Vorschlag und die damit einhergehende Reduzierung von Transaktionskosten für Unternehmen. Insbesondere bei EU Inc.-Tochtergesellschaften ist der Bedarf nach notarieller Beratung bei der Muttergesellschaft gering und führt die Pflicht zur notariellen Beurkundung zu erhöhten Transaktionskosten. Gleichwohl bleibt es dabei, dass den Mitgliedstaaten die Entscheidung über die behördliche, gerichtliche oder notarielle Kontrolle obliegt. Damit drohen nationale Sonderwege, die eine Fragmentierung des Binnenmarktes aufrechterhalten. Alternativ könnte eine einheitliche, digitale und automatisierte Prüfung der (Standard-)Gründungsunterlagen vorgesehen werden, die eine behördliche, gerichtliche oder notarielle Kontrolle nur dann erforderlich macht, wenn von Standardmustern abgewichen wird.

Konzernbaustein

Der BDI begrüßt, dass die EU-Kommission die Kernforderung des BDI aufgenommen hat und die Gesellschaft nach dem 28. Regime als Konzernbaustein nutzbar ist. Bestehende Unternehmen (nach Richtlinie (EU) 2017/1132, in Deutschland: GmbH, AG, KGaA – es fehlt ein Verweis auf die SE) – einschließlich bestehender EU Inc.-Gesellschaften – können eine EU Inc. als Tochtergesellschaft gründen, Art. 19 E-VO-EU Inc.

Aus Sicht des BDI kann die EU Inc. als Tochtergesellschaft für international aufgestellte Unternehmensgruppen gerade in grenzüberschreitenden Konzernstrukturen einen echten Mehrwert bieten.

Allerdings sollten die Co-Gesetzgeber Rat und Parlament klarstellen, dass EU Inc.-Tochtergesellschaften dem Konzerninteresse der Muttergesellschaft folgen können. Nach Art. 42 (4) E-VO-EU Inc. darf die Gesellschafterversammlung der Geschäftsleitung verbindliche Weisungen erteilen. Gleichzeitig

sind die Geschäftsleitungsorgane nach Art. 44 (1) (b) E-VO-EU Inc. aber verpflichtet, stets im besten Interesse der eigenen Gesellschaft zu handeln. Es ist daher unklar, ob die Geschäftsleiter einer EU Inc.-Tochtergesellschaft auch für sie nachteilige, aber für den Konzern bzw. für die Konzernobergesellschaft vorteilhafte Maßnahmen durchführen dürfen. Dies sollte im Gesetzgebungsverfahren klar gestellt werden.

Börsenfähigkeit

Der BDI hatte sich dafür ausgesprochen, dass nur nicht an der Börse notierte Unternehmen an dem 28. Regime teilnehmen sollten. Damit sollte verhindert werden, dass der Regelungsvorschlag mit strengen Satzungsregelungen überfrachtet wird. Diese könnten gerade Start-Ups in ihrer Gründungsphase behindern.

Nach dem Vorschlag der Kommission dürfen Mitgliedstaaten der EU Inc. nach Art. 60 (1) E-VO-EU Inc. nicht den Zugang zu einem multilateralen Handelssystem (MTF) verbieten. Darüber hinaus können EU Inc.-Unternehmen die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, sofern die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen und die geltenden Anforderungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts erfüllt sind, Art. 60 (2) E-VO-EU Inc. Damit regelt die Verordnung selbst nicht den automatischen Vollzugang zur Börse, lässt dem EU Inc.-Unternehmen jedoch die Möglichkeit bei Beachtung nationaler Vorschriften.

Der BDI kritisiert, dass durch die Anwendung nationaler Regelungen in Bezug auf den Börsenzugang Rechtsunsicherheit entstehen kann und Unternehmen weiterhin mit unterschiedlichen Regimen konfrontiert sind. Die Gesellschaft nach dem 28. Regime sollte börsennotierten Unternehmen daher nicht offenstehen, um eine Vermengung mit kapitalmarktrechtlichen Themen zu vermeiden.

Sitz der Gesellschaft

Der BDI befürwortet eine mögliche Trennung von Sitz und Geschäftsanschrift in verschiedenen Mitgliedsstaaten einer neuen europäischen Gesellschaftsrechtsform.

Dies ist nach dem Kommissionsvorschlag möglich. So muss die Gesellschaft nach dem 28. Regime ihren satzungsmäßigen Sitz (registered office) sowie ihren Verwaltungssitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, Art. 9 (1) E-VO-EU Inc. Der Vorschlag legt jedoch nicht fest, dass sich die Sitze in demselben Mitgliedstaat befinden müssen. Zudem erlaubt der Verordnungsvorschlag auch die Registrierung einer Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Sitzungssitzes der Muttergesellschaft, Art. 19 E-VO-EU Inc.

Arbeitnehmermitbestimmung

Der BDI begrüßt, dass der Kommissionsvorschlag keine eigenständigen, unionsweit neuen Mitbestimmungsregelungen für die EU Inc. enthält. Dies entspricht unserer Forderung, dass die Regelungen zur Gesellschaft nach dem 28. Regime das individuelle und kollektive Arbeitsrecht sowie die nationalen Mitbestimmungsregelungen unberührt lassen sollen. Aus Sicht des BDI dürfen Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung durch den Kommissionsvorschlag zur EU Inc. weder ausgeweitet werden, noch sollte der Vorschlag Anreize zur Umgehung bereits bestehender Mitbestimmungsregelungen schaffen.

Art. 12 (1) E-VO-EU Inc. verweist grundsätzlich auf die Vorschriften zur Arbeitnehmermitbestimmung des Mitgliedstaats, in dem die EU Inc. ihren Satzungssitz hat. Für grenzüberschreitende Umwandlungen, Spaltungen oder Verschmelzungen verweist Art. 12 (2) E-VO-EU Inc. auf die Schutzmechanismen der Richtlinie (EU) 2017/1132. Dieser Ansatz ist richtig und soll verhindern, dass die EU Inc. zur Umgehung von Mitbestimmungsrechten genutzt wird. Gleichwohl ist zu erwarten, dass dieser Punkt politisch besonders sensibel bleibt.

Mindestkapital und Gläubigerschutz

Nach Art. 62 (1) E-VO-EU Inc. hat die Gesellschaft nach dem 28. Regime weder ein gesetzliches Mindestkapital, noch ist sie verpflichtet, laufend Kapital oder gesetzliche Rücklagen aufzubauen. An die Stelle klassischer Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungssysteme tritt nach Art. 72 (3) E-VO-EU Inc. ein Bilanz- und Solvenzttest bei Ausschüttungen und ähnlichen Vorgängen. Im Fall eines Verstoßes greift eine Geschäftsführerhaftung nach Art. 72 (4) E-VO-EU Inc.

Aus Sicht des BDI ist entscheidend, dass die Bilanz- und Solvenzttests sowie die register- und missbrauchsbezogenen Sicherungen tatsächlich praktikabel, rechtssicher und unionsweit belastbar ausgestaltet werden. Andernfalls droht ein Vertrauensverlust des Rechtsverkehrs in die neue Gesellschaftsrechtsform.

Finanzierungsmöglichkeiten

Der Kommissionsvorschlag zur EU Inc. enthält einige Aspekte zur Flexibilisierung der Unternehmensfinanzierung:

- Möglichkeit mehrerer Anteilklassen, Art. 55 E-VO-EU Inc.
- Regelfall: Ausgabe nennwertloser Anteile, Art. 61 E-VO-EU Inc.
- Bar- oder Sacheinlagen sind möglich, Art. 64 ff. E-VO-EU Inc.
- Ausgabe neuer Anteile, z.B. durch Genehmigtes Kapital bei Bezugsrechtsausschluss, Art. 67 E-VO-EU Inc.
- Digitale Zeichnung von Anteilen, Art. 67 (4) E-VO-EU Inc.
- Möglichkeit der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsscheinen oder anderen Wertpapieren, die zum Bezug neuer Anteile berechtigen, Art. 68 E-VO-EU Inc.
- Erwerb eigener Anteile, Art. 74 f. E-VO-EU Inc. und Anteile mit Rückkaufsrecht, Art. 76 E-VO-EU Inc.
- EU-Employee-Stock-Option-Plan (EU-ESO), Art. 78 E-VO-EU Inc. Besteuerung der aus Optionsscheinen erzielten Erträge bei Veräußerung der durch Ausübung des Optionsscheins erworbenen Anteile, Art. 79 E-VO-EU Inc.

In der Begründung wird zudem ausdrücklich auf Frühphasen-Finanzierungselemente hingewiesen, wie **SAFE** (Simple Agreements for Future Equity) und **KISS** (Keep It Simple Security).

Der Vorschlag reagiert sichtbar auf die Bedürfnisse wachstumsorientierter Unternehmen und von Investoren: kein Mindestkapital, nennwertlose Anteile, verschiedene Anteilklassen, digitale Kapitalmaßnahmen, digitale Anteilsübertragungen und die Offenheit für moderne Finanzierungsinstrumente schaffen einen flexiblen Rahmen.

Der BDI begrüßt Maßnahmen, die Venture Capital anziehen und die Attraktivität der Gesellschaft nach dem 28. Regime bei Investoren steigern. Gleichwohl sollte die Ausgestaltung solcher Finanzierungsmittel mit Augenmaß erfolgen und nicht zu einer überhöhten Komplexität der gesellschaftsrechtlichen Regelungen führen.

Format der Hauptversammlung

Nach Art. 47 E-VO-EU Inc. kann die Hauptversammlung der EU Inc. rein virtuell oder hybrid abgehalten werden. Der BDI setzt sich dafür ein, dass Unternehmen und Gesellschafter flexibel über das angemessene Format der Hauptversammlung entscheiden können. Insbesondere bei der Durchführung von hybriden Hauptversammlungen werden Unternehmen mit erhöhten Kosten für Sicherheit, Logistik und Infrastruktur belastet.

Liquidation, Insolvenz und Definition innovativer Unternehmen

Der Kommissionsvorschlag unterscheidet zwischen der Liquidation solventer EU Inc.-Gesellschaften (Art. 80 ff. E-VO-EU Inc.) sowie der Insolvenz innovativer EU Inc.-Start-Ups, Art. 88 ff. E-VO-EU Inc.

Dabei wird das Insolvenzrecht nur unter bestimmten Aspekten harmonisiert, Art. 1 (f) E-VO-EU Inc. Insbesondere sollen innovative Start-Ups von einem vereinfachten, digitalen und standardisiertem Insolvenzverfahren profitieren, das innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen wird.

Der BDI kritisiert zum einen, dass eine Harmonisierung von Insolvenzregelungen nach dem Kommissionsvorschlag nur für bestimmte Unternehmen vorgesehen ist. Dies wird zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Zum anderen steht der BDI der damit verbundenen Definition „innovativer Unternehmen“ kritisch gegenüber. Die Europäische Kommission verweist auf die in der **„Empfehlung der Kommission vom 18.3.2026 zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups, C(2026) 1800“**, enthaltenen Kriterien. Danach ist ein „innovatives Unternehmen“ ein Unternehmen, dass mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Es hat in mindestens einem der drei vorangegangenen Geschäftsjahre **Forschungs- und Entwicklungskosten** in Höhe von entweder mindestens **10 %** seiner gesamten **Betriebskosten** oder mindestens **5 %** seines gesamten **Nettoumsatzes** getätigt.
- Es hat mit dem Ziel der kommerziellen Verwertung Produkte, Dienstleistungen oder Betriebsprozesse, die im Vergleich zum Stand der Technik in seiner Branche **neu oder wesentlich verbessert** sind und die Gefahr eines technischen oder industriellen Misserfolgs bergen, in den **letzten drei Jahren entwickelt, entwickelt diese gerade oder wird sie in absehbarer Zukunft entwickeln**.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Kriterien orientieren sich einerseits an zu hohen Schwellenwerten und führen andererseits zu rechtlichen Unsicherheiten und erhöhten Nachweispflichten bei den Unternehmen. Unternehmen hätten bspw. nachzuweisen, dass ihr Produkt „*neu*“ oder „*wesentlich verbessert*“ wurde oder wird.

Der BDI spricht sich daher gegen eine Definition „innovativer Unternehmen“ aus, zumal aus Sicht des BDI und eine Differenzierung nicht erforderlich ist.

Mitteilung der Kommission und Steuerrecht

Neben den im Kommissionsvorschlag enthaltenen, steuerlichen Aspekten, wie der digitalen Kommunikation zwischen Registern und Finanzbehörden sowie der Besteuerung von EU-Employee Stock Option Plans, werden weitere Aspekte des Steuerrechts in einer Mitteilung der EU-Kommission (COM(2026) 320 final) angesprochen.

Der BDI hat sich stets dafür ausgesprochen, dass Steuerinitiativen außerhalb des 28. Regimes behandelt werden. Dazu zählt auch die mögliche Wiederaufnahme der Initiative „Business in Europe Framework for Income Taxation“ (BEFIT). Bevor neue steuerliche Vorgaben geschaffen werden, braucht es belastbare Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung der globalen Mindeststeuer. Zusätzliche EU-Regelungen wie BEFIT bergen die Gefahr, zu noch mehr Komplexität als zu Vereinfachungen zu führen – und damit den eigenen Zielen der EU-Kommission zu widersprechen. Der BEFIT-Vorschlag aus dem Jahr 2023 hätte u. a. verschiedene Methoden der Gewinnermittlung nebeneinandergestellt, was insbesondere im Vergleich zur globalen Mindeststeuer zu zusätzlichem Aufwand führen würde. Eine echte Vereinfachung wäre außerdem nur unter Berücksichtigung einer konzernweiten Konsolidierung und einen Wegfall der Verrechnungspreise für konzerninterne Transaktionen innerhalb der EU-BEFIT-Gruppe möglich – hierzu ist aber eine politische Einigung nicht in Sicht. Darüber hinaus konnte das ursprüngliche BEFIT-Modell nicht ausreichend sicherstellen, dass Unternehmensgewinne nicht mehrfach besteuert werden, weder innerhalb der EU noch im Verhältnis zu Drittstaaten. Unklar blieb auch, wie Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen in Nicht-EU-Staaten ohne unverhältnismäßigen Anpassungsaufwand bei BEFIT erfolgen könnten. Der BDI steht diesem Ansatz daher weiterhin kritisch gegenüber.

Fazit

Der BDI begrüßt den Vorschlag der EU-Kommission für eine Gesellschaft nach dem 28. Regime als wichtigen Schritt zu einem einheitlicheren und wettbewerbsfähigeren europäischen Binnenmarkt.

Die EU Inc. als optionale unionsweite Gesellschaftsrechtsform kann insbesondere durch digitale Gründung, flexible Finanzierungsmöglichkeiten und ihre Nutzbarkeit als grenzüberschreitender Konzernbaustein einen echten Mehrwert für wachstumsorientierte Unternehmen schaffen.

Damit die neue Rechtsform in der Praxis erfolgreich ist, sollte der Verordnungsvorschlag jedoch gezielt nachgebessert werden – vor allem mit Blick auf Rechtssicherheit, den Abbau administrativen Aufwands für Unternehmen und die Vermeidung neuer Fragmentierung innerhalb des Binnenmarkts.

Entscheidend ist, dass die EU Inc. als einfache, attraktive und unionsweit verlässliche Rechtsform ausgestaltet wird, die Unternehmen in Europa Wachstum und Skalierung tatsächlich erleichtert, ohne neue bürokratische Hürden zu schaffen.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Inga Waldmann
Referentin Nationales und Europäisches Unternehmensrecht
Bereich Recht und Steuern
T: +49 30 2028-1554
i.waldmann@bdi.eu

Nadine Fetzer
Referentin Internationale Steuerpolitik
Bereich Recht und Steuern
T: +32 27921012
n.fetzer@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2284